

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Brandenburg

# Teil I – Gesetze

31. Jahrgang

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Nummer 38

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen

Vom 18. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 (GVBI, I Nr. 22 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt;

"(Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG)".

- 2. § I wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz I Satz I wird wie folgt geandert;
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer I wird die Angabe "2016" durch die Angabe "2019" ersetzt und nach den Wörtern "folgender Bestandteile" werden die Wörter "und Anlagen" eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
    - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
      - 4. die Angaben nach § 58 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung."
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe "2017" durch die Angabe "2020" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### .§ 3

#### Außerkrafttreten

§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft."

#### Artikel 2

## Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Absatz 1 Satz 9 Nummer I wird die Angabe "Satz 7" durch die Angabe "Satz 8" ersetzt.
- 2. Dem § 67 wird folgender Absatz 6 angefügt:
  - "(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 63 Absatz 5, § 73 Absatz 4 und § 74 Absatz 2 bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss für das vorvergangene Haushaltsjahr sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorvergangene Haushaltsjahr zurückzustellen. Der aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses für das vorvergangene Haushaltsjahr ist dem Rechnungsprüfungsamt sowie der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie abweichend von Absatz 5 erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 erfüllt sind."
- 3. § 69 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die W\u00f6nter , sowie neue Investitionsmaßnahmen beginnen, wenn sie f\u00fcr die Erf\u00fcillung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind,\u00fc ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Fortsetzung der" gestrichen.

#### Artikel 3

#### Änderung des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes

In § 4 Absatz 1 des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I Nr. 22 S. 17) wird die Angabe "77 800 000" durch die Angabe "28.000 000" ersetzt.

- 4. bei mitverwalteten Gemeinden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der mitverwaltenden Gemeinde, an dessen Stelle das amtliche Bekanntmachungsblatt des Landkreises tritt, sofern die mitverwaltende Gemeinde dies für ihre Bekanntmachung gewählt hat, und".
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "Gemeinden" ein Komma und das Wort "Verbandsgemeinden" eingefügt.
  - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde nach Satz 2 müssen auch in den Bekanntmachungskästen der Ortsgemeinden erfolgen; Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden können gemeinsame Bekanntmachungskästen nutzen."

- 3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeinde" die Wörter "oder der Verbandsgemeinde" eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es kann gemeinsam von mehreren amtsfreien Gemeinden, von mehreren Ämtern, von mehreren Verbandsgemeinden und von amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern desselben Landkreises herausgegeben werden."

c) Nach Satz 5 werden folgende Sātze eingefügt:

"Im Titel eines amtlichen Bekanntmachungsblattes einer Verbandsgemeinde können neben der Verbandsgemeinde auch deren Ortsgemeinden aufgeführt werden. Im Titel eines amtlichen Bekanntmachungsblattes einer mitverwaltenden Gemeinde können neben der mitverwaltenden Gemeinde die mitverwaltete Gemeinde oder die mitverwalteten Gemeinden aufgeführt werden."

§ 7 wird wie folgt gefasst:

### "§ 7

## Übergangsregelungen

Gemeinden, die an der Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder der Bildung, Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung beteiligt sind, haben ihre Hauptsatzung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Bildung, Änderung oder Auflösung anzupassen; es sei denn, dass die Änderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bildung, Änderung oder Auflösung erforderlich ist. Bis zum Zeitpunkt der Anpassung können die beteiligten Gemeinden Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften nach der bislang geltenden Hauptsatzungsregelung bekannt machen."

#### Artikel 18

Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

#### § I

#### Jahresabschluss

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die auf die Umstellung der Haushaltswirtschaft nach § 63 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgenden Haushaltsjahre bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichten:

(२०१९)

- 1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und ,
- 3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Unol

Vor der Aufstellung der Jahresabschlüsse nach Satz 1 ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

(2) Die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 können zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt werden.

(5050)

§ 2

# Prüfungswesen

Das Rechnungsprüfungsamt kann auf die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 1 Absatz 1 verzichten.

§ 3

#### Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 19

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2018

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg